

# Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Wabern

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Reiherwald“

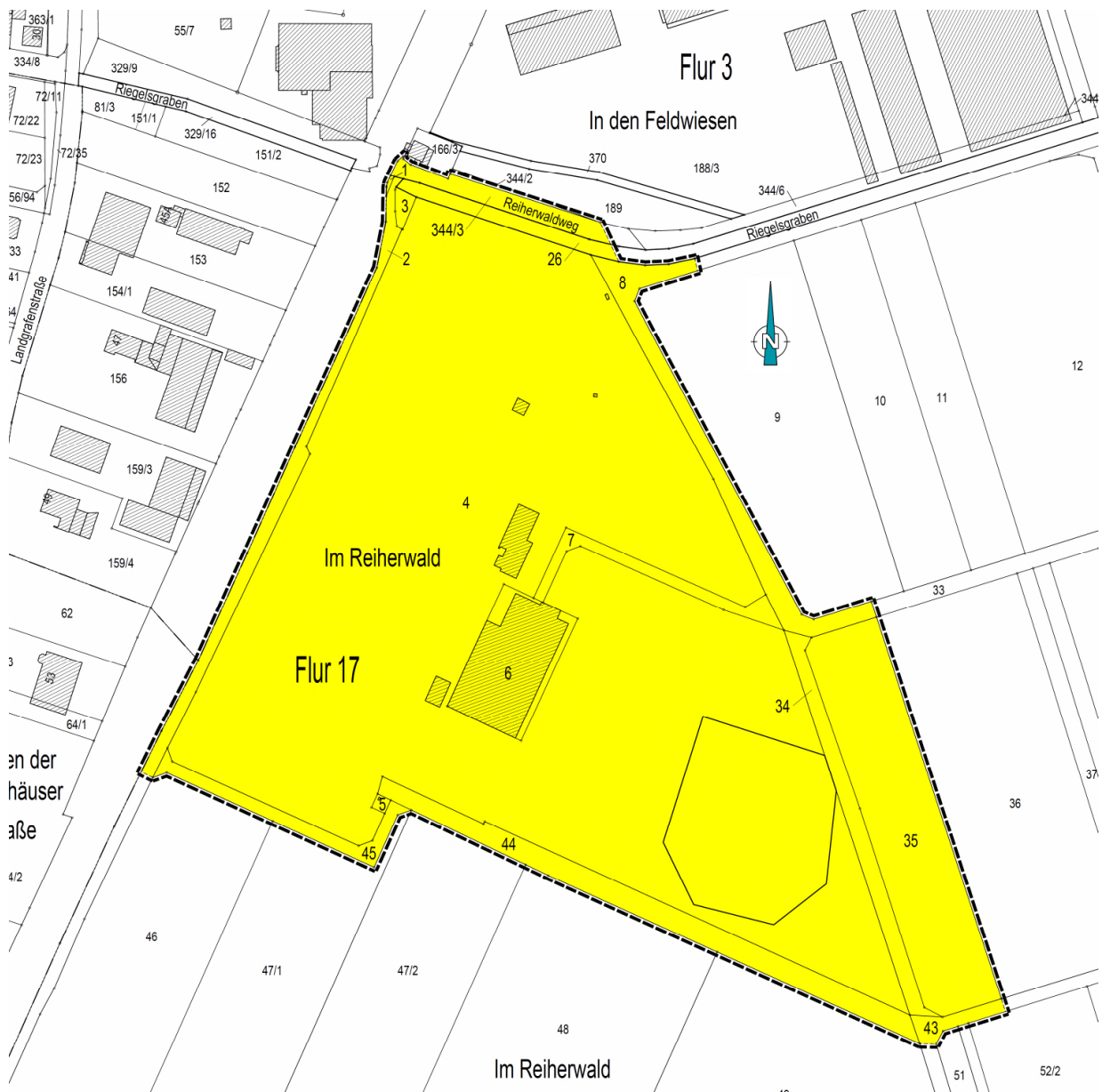
## Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern hat am 30.08.2018 den Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Reiherwald“ beschlossen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird der Aufstellungsbeschluss hiermit bekannt gemacht.

## Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Das ca. 8,8 ha große Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in Wabern und umfasst die in der Gemarkung Wabern in der Flur 17 liegenden Flurstücke 1, 2 (tlw.), 3, 344/3, 26 (tlw.), 8 (tlw.), 4, 7, 634, 35, 43 (tlw. 43, 44, 5 und 45).

Die Anlage mit den Sport- und Freizeiteinrichtungen wird im Norden und Osten durch den „Reiherwaldweg“, im Süden durch Wirtschaftswege und im Westen durch die Bahntrasse „Kassel-Marburg-Gießen-Frankfurt“.



## **Ziel und Zweck der Planung**

Der rechtskräftige Bebauungsplan weist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB eine öffentliche Grünfläche aus, in der u. a. eine Tennishalle und Umkleidehäuser zulässig sind. Im Bereich der Grünfläche wurden zwei Sportplätze und ein Tennis- und Squash-Center errichtet.

Nach Verkauf der Immobilie soll diese zukünftig als Indoor-Spielplatz umgenutzt werden. Planungsziel ist daher die Nutzungsänderung einer bestehenden Tennis- und Squashhalle in einen Indoor-Spielplatz. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Reiherwald“ werden die innerhalb der „Öffentlichen Grünfläche“ zulässigen Nutzungen wie folgt ergänzt: Tennisplätze, Freibad, Sportplätze sowie Gebäude, die der öffentlichen Grünfläche entsprechen – Mehrzwecksporthalle/Indoorhalle und Umkleidehäuser.

## **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Reiherwald“, Gemeinde Wabern, Ortsteil Wabern, mit Begründung in der Zeit

**vom 01.10.2018 bis einschließlich 02.11.2018**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
dienstags, donnerstags und freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr	

bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern (Gemeindeverwaltung), 34590 Wabern, Landgrafenstraße 9 (Erdgeschoss – Raum Nr. 2) zu Jedermanns Einsicht öffentlich öffentlich ausliegt.

Darüber hinaus werden gem. § 4a (4) BauGB die Entwurfsunterlagen während des Auslegungszeitraumes auf der Homepage der Gemeinde Wabern, [www.wabern.de](http://www.wabern.de), veröffentlicht. Anregungen und Hinweise können auch per E-Mail an die Adresse [bauamt@wabern.de](mailto:bauamt@wabern.de) gerichtet werden.

**Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Reiherwald“, Gemeinde Wabern, Ortsteil Wabern, wird nach § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.**

Stellungnahmen zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Reiherwald“, Gemeinde Wabern, Ortsteil Wabern, können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Wabern, 34590 Wabern, Landgrafenstraße 9 (Erdgeschoss – Raum Nr. 2), abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gem. § 4b BauGB einem Dritten (privaten Planungsbüro) übertragen wurde.

Wabern, den 21.09.2018

Der Gemeindevorstand

Gemeinde Wabern  
gez. Claus Steinmetz  
Bürgermeister